

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Finanzen**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9919**

Haushaltbegleitgesetz zum Nachtrag 2025/2026

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9919 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In Artikel 1 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:

„Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025, Nr. 122, S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen

In § 4 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 23. Juli 2020 (GBl. 2020, 649), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1271) geändert worden ist, wird die Angabe „7,5 Millionen Euro“ durch die Angabe „10 Millionen Euro“ ersetzt.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

II. Kenntnis zu nehmen:

Von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 1. Dezember 2025

- Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025
- Drucksache 17/9979.

5.12.2025

Der Berichterstatter:

Norbert Knopf

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet den Gesetzentwurf der Landesregierung – Haushaltbegleitgesetz zum Nachtrag 2025/2026 – Drucksache 17/9919 – in seiner 58. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 5. Dezember 2025.

In die Beratung einbezogen wurde auch die Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 1. Dezember 2025 – Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 – Drucksache 17/9979.

Der zu dem Gesetzentwurf schriftlich eingebrachte Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU BegleitG/1 ist diesem Bericht beigefügt (*siehe Anlage*).

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Wortmeldungen vorlägen.

Dem Änderungsantrag BegleitG/1 (*Anlage*) wird einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, in Artikel 1 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – sei im Einleitungssatz die Fundstelle offen geblieben. Die Angabe sei mittlerweile bekannt. Der Einleitungssatz lautet damit wie folgt:

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025, Nr. 122, S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/9919, mit den beschlossenen Änderungen und den genannten redaktionellen Anpassungen einstimmig zu.

Ohne Widerspruch verabschiedet der Ausschuss die Beschlussempfehlung an das Plenum, von der Mitteilung Drucksache 17/9979 Kenntnis zu nehmen.

8.12.2025

Norbert Knopf

Anlage

zu TOP 2
58. FinA/5.12.2025

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

BegleitG/1

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9919

Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtrag 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3
Änderung des Gesetzes über den Erlass
infektionsschützender Maßnahmen

In § 4 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 23. Juli 2020 (GBl. 2020, 649), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1271) geändert worden ist, wird die Angabe „7,5 Millionen Euro“ durch die Angabe „10 Millionen Euro“ ersetzt.“

2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

5.12.2025

Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer GRÜNE
Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer CDU

Begründung

Die Anhebung der Betragsgrenze einer Entnahme aus der Rücklage im Einzelfall auf 10 Millionen Euro soll analog der Grenze zum Nachtrag und analog der Maßnahmen, die über LuKIFG finanziert und dann dem FinA vorgelegt werden, erfolgen und dient der Vereinheitlichung der Wertgrenzen.